


Gericht:	Landesarbeitsgericht Niedersachsen 4. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	12.07.2012	Norm:	§ 56 Anl C TVöD BT-V
Aktenzeichen:	4 Sa 8/12		
Dokumenttyp:	Urteil		

Eingruppierung der Leiterin einer Kindertagesstätte - Absinken der Durchschnittsbelegung

Orientierungssatz

1. Beruht das Absinken der Durchschnittsbelegung auf vom Arbeitgeber verantworteten Maßnahmen, ist nach Satz 3 der Protokollerklärung eine Herabgruppierung auch bei einem Absinken der Durchschnittsbelegung von mehr als 5 v. H. auf unter 38 Plätze ausgeschlossen.
2. Die Einrichtung einer altersübergreifenden Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern und einer Vormittagsgruppe mit höchstens 10 Kindern unterfällt nicht dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers, wenn sie einer demografischen Handlungsnotwendigkeit (Nachfragerückgang aufgrund des Geburtenrückgangs) geschuldet ist. Daraus ergibt sich zwingend eine Herabgruppierung der Leiterin in die Vergütungsgruppe S 7.
3. Mit der Einschränkung "grundsätzlich" in Satz 1 der Protokollerklärung haben die Tarifvertragsparteien der Tatsache Rechnung getragen, dass es Ausnahmefälle geben kann, in denen die nach der Protokollerklärung Nr. 9 errechnete Durchschnittsbelegung für die Eingruppierung nicht maßgeblich sein kann und sich die Eingruppierung der Erzieherinnen nach den allgemeinen Eingruppierungsgrundsätzen richtet.
4. Eine Abweichung von der Berechnungsmethode kann notwendig sein, wenn sich nach dem Referenzzeitraum die Durchschnittsbelegung auf Grund einer strukturellen Änderung in der Kindertagesstätte (Zusammenlegung oder Trennung) verändert hat. Die dauerhafte Unterschreitung des Schwellenwertes aufgrund der Einrichtung einer altersübergreifenden Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern und einer weiteren Kleingruppe mit höchstens 10 Kindern steht einer strukturellen Änderung gleich (vergleiche BAG vom 19. März 2003 - 4 AZR 391/02).

(Revision eingelegt unter dem Aktenzeichen 4 AZR 859/12)

Verfahrensgang

vorgehend ArbG Göttingen, 14. November 2011, Az: 1 Ca 50/11 E, Urteil
nachgehend BAG, 16. April 2014, Az: 4 AZR 859/12, Urteil

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BAG 4. Senat, 19. März 2003, Az: 4 AZR 391/02

Tenor

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Göttingen vom 14. November 2011 - 1 Ca 50/11 E - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt für die Monate August 2010 bis einschließlich Dezember 2010 Zahlung der Differenzvergütung zwischen den Entgeltgruppen S 10 und S 7 des Anhangs zu der Anlage C TVöD VKA - Besonderer Teil Verwaltung, Abschnitt VIII, Sonderregelungen nach § 56 für Beschäftigte der Sozial- und Erziehungsdienste (künftig: Anhang zu der Anlage C TVöD-VKA).
- 2 Die am 0.0.1958 geborene, verheiratete Klägerin trat auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages mit Wirkung vom 1. April 1995 als Leiterin der Kindertagesstätte A. in die Dienste der beklagten Stadt. Die Parteien wenden nach § 2 des schriftlichen Arbeitsvertrages auf das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis den TVöD-VKA in der jeweils geltenden Fassung an.
- 3 Seit dem 1. November 1999 war die Klägerin in der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1a zum BAT eingruppiert. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 teilte die beklagte Stadt der Klägerin mit, dass sie seit dem 1. November 2009 in der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 1 Stufe 6 eingruppiert sei. Die Grundvergütung der Klägerin betrug 3.277,06 € brutto, die Gesamtbruttovergütung einschließlich der Kinderzulage und der vermögenswirksamen Leistungen 3.374,19 €.
- 4 Im Oktober 2009 betrug die Zahl der gleichzeitig belegten Plätze in der Kindertagesstätte A. 37, in den Monaten November und Dezember 2009 belief sie sich auf 39. Das Niedersächsische Kultusministerium bewilligte der beklagten Stadt mit Wirkung vom 1. August 2010 die Betriebserlaubnis für eine Vormittagsgruppe (altersübergreifend) mit höchstens 25 Kindern im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie für eine Vormittagsgruppe mit höchstens 10 Kindern (Kleingruppe) im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Seit dem 1. August 2010 zahlt die beklagte Stadt der Klägerin eine Vergütung nach der Entgeltgruppe S 7 Stufe 6 des Anhangs zu der Anlage C TVöD-VKA.
- 5 Das Arbeitsgericht hat die beklagte Stadt durch Urteil vom 14. November 2011 verurteilt, an die Klägerin 19.903,04 € brutto abzüglich 11.626,36 € netto nebst Zinsen zu zahlen. Gegen das ihr am 7. Dezember 2011 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 4. Januar 2012 Berufung eingelegt und sie am 6. Februar 2012 begründet.
- 6 Die beklagte Stadt macht geltend, das Arbeitsgericht habe übersehen, dass die Tarifvertragsparteien nach dem Wortlaut des Satzes 1 der Protokollerklärung Nr. 9 (grundsätzlich) selbst davon ausgehen, dass es Abweichungen vom Referenzzeitraum geben könne. In der vom Arbeitsgericht angezogenen Entscheidung des 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 2003 (4 AZR 391/02) werde ausgeführt, dass eine Abweichung von der Berechnungsmethode notwendig sein könne, wenn sich nach dem Referenzzeitraum die Durchschnittsbelegung aufgrund einer strukturellen Änderung in der Kindertagesstätte (Zusammenlegung oder Trennung) verändert habe. Vorliegend sei nicht nur die Größe der Gruppen verringert worden. Vielmehr sei mit dem Wegfall der Regelgruppe wegen einer Bedarfsänderung und der Einrichtung einer sog. Kleingruppe eine Strukturänderung der Kindertagesstätte einher gegangen, die eine neue Betriebserlaubnis notwendig gemacht habe.
- 7 Die Beklagte beantragt,

8 **das Urteil des Arbeitsgerichts Göttingen vom 14. November 2011 - 1 Ca 50/11
- abzuändern und die Klage abzuweisen.**

9 Die Klägerin beantragt,

10 **die Berufung zurückzuweisen.**

11 Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil nach Maßgabe ihrer Berufungserwiderung vom 9. März 2012.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zu den Akten gereichten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

13 **I.** Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

14 **II.** Die Berufung der Beklagten ist begründet. Der Klägerin steht weder tarifrechtlich noch aus anderen Gründen ein Anspruch auf Vergütung nach der Vergütungsgruppe S 10 für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2010 zu. Die Klägerin war tariflich ab dem 1. August 2010 nicht mehr in der Vergütungsgruppe S 10 eingruppiert.

15 **1.** Für die Eingruppierung der Klägerin sind die speziellen Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anhang zu der Anlage C TVöD-VKA) maßgeblich, die - soweit einschlägig - folgenden Wortlaut haben:

16 **S 7**

17 **1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten**

18 **S 10**

19 **1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.**

20 (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

21 Protokollnotiz Nr. 9

22 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht

zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

- 23 2. Die Eingruppierung der Erzieherinnen bestimmt sich nach dem Wortlaut des Satzes 1 der Protokollerklärung Nr. 9 („grundsätzlich“) - wie schon im Geltungsbereich des BAT - nach der Durchschnittsbelegung im letzten Quartal des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung regeln, unter welchen Voraussetzungen trotz dauerhafter Unterschreitung der Durchschnittsbelegung keine Herabgruppierung erfolgt.
- 24 Nach Satz 2 führt ein Absinken der Durchschnittsbelegung dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn die Durchschnittsbelegung (im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Kalenderjahres) um maximal bis zu 5 v.H. absinkt. Die Gründe für die Verringerung der Durchschnittsbelegung sind dabei unerheblich. Sie können beispielsweise darin bestehen, dass weniger Neuanmeldungen erfolgt sind, als Kinder aufgrund ihrer Einschulung die Kindertagesstätte verlassen haben (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, TVöD, BT - V § 56 (VKA), Teil II 2, Rn. 100). Im hier streitigen Referenzzeitraum (letztes Quartal 2009) ist die Anzahl der belegbaren Plätze auf 38,33 und damit um weniger als 5 v. H. gesunken.
- 25 Beruht das Absinken der Durchschnittsbelegung auf vom Arbeitgeber verantworteten Maßnahmen, ist nach Satz 3 der Protokollerklärung eine Herabgruppierung auch bei einem Absinken der Durchschnittsbelegung von mehr als 5 v. H. auf unter 38 Plätze ausgeschlossen. Als vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahmen kommen insbesondere die Umsetzung besonderer qualitativer Konzepte in der Kindertagesstätte, die eines besonderen Personalschlüssels bedürfen (Qualitätsverbesserungen) und gleichzeitig zu einem Absinken der Plätze führen, in Betracht. Vorliegend unterfällt die Einrichtung einer altersübergreifenden Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern und einer Vormittagsgruppe mit höchstens 10 Kindern nicht dem Verantwortungsbereich der beklagten Stadt, sondern ist vielmehr einer demografischen Handlungsnotwendigkeit (Nachfragerückgang aufgrund des Geburtenrückgangs) geschuldet. Daraus ergibt sich zwingend eine Herabgruppierung der Klägerin in die Vergütungsgruppe S 7.
- 26 3. Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Herabgruppierung erfolgt, kommt es auf die Auslegung des Sätze 1 und 4 der Protokollerklärung Nr. 9 an. Die Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung enthalten eine Besitzstandsregelung, die als Ausnahmeregelung eng auszulegen ist. Satz 4 der Protokollerklärung besagt, dass „hiervon“ organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt bleiben. Die Klägerin meint, Satz 4 nehme erkennbar Bezug auf die Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung Nr. 9. Maßgeblich für die Eingruppierung bleibe damit „stets“ der Referenzzeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Beruhe das Absinken der Durchschnittsbelegung auf Maßnahmen, die auf den demographischen Wandel zurückgehen, greife die Besitzstandsregelung zwar auf Dauer nicht. Ein Absinken der Durchschnittsbelegung von mehr als 5 v.H. führe in einem solchen Fall zu einer Herabgruppierung erst im folgenden Kalenderjahr.
- 27 a. Der Klägerin ist zuzugestehen, dass der Wortlaut („hiervon“) diese Auslegung zulässt. Die Auslegung der Klägerin lässt aber den Wortlaut des Satzes 1 der Protokollerklärung völlig außer Betracht. In der juristischen Terminologie bedeutet „grundsätzlich“ „vom Grundsatz her“ in der Bedeutung „im Prinzip“, „in der Regel“ (Ausnahmen sind möglich). Mit dem Wortlaut steht der Sinn und Zweck der Regelung im Einklang. Der von den Tarifvertragsparteien bestimmte Referenzzeitraum für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung der Kindertagesstätte ist maßgeblich, soweit es um die üblichen Schwankungen in der Belegung geht. Die Tarifvertragsparteien haben für die tarifliche Eingruppierung der Leiterinnen von Kindertagesstätten die Durchschnittsbelegung als maßgebliches Kriterium festgelegt und für deren Berechnung eine typisierende Regelung getroffen, nach der „grundsätzlich“ auf die Durchschnittsbelegung vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember eines Jahres abgestellt wird, diese Durchschnittsbelegung dann aber für die Eingruppierung im ganzen Folgejahr maßgeblich ist (BAG 19. März 2003 - 4 AZR 391/02 - ZTR 2004, 153-154). Diese typisierende Regelung verzichtet im Interesse der Klarheit und Handhabbarkeit der Eingruppierungsregelung darauf, bei der Bestimmung der maßgeblichen durchschnittlichen Belegungszahl die sonstigen jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der Streit darüber, welche Belegungszahlen in welchem erst noch zu bestimmen-

den Referenzzeitraum für die Eingruppierung maßgeblich sein soll, soll im Regelfall vermieden werden.

28 Mit der Einschränkung „grundsätzlich“ in Satz 1 der Protokollerklärung haben die Tarifvertragsparteien zugleich der Tatsache Rechnung getragen, dass es Ausnahmefälle geben kann, in denen die nach der Protokollerklärung Nr. 9 errechnete Durchschnittsbelegung für die Eingruppierung nicht maßgeblich sein kann und sich die Eingruppierung der Erzieherinnen nach den allgemeinen Eingruppierungsgrundsätzen richtet. Für diese Auslegung spricht die Entstehungsgeschichte. Den Tarifvertragsparteien war die Entscheidung des 4. Senats vom 19. März 2003 (4 AZR 391/02 - a.a.O.) bekannt. Der 4. Senat hat in dieser Entscheidung ausgeführt, eine Abweichung von der Berechnungsmethode könne notwendig sein, wenn sich nach dem Referenzzeitraum die Durchschnittsbelegung auf Grund einer strukturellen Änderung in der Kindertagesstätte (Zusammenlegung oder Trennung) verändert habe. In Kenntnis dieser Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien den Wortlaut des Satzes 1 der Protokollerklärung unverändert gelassen. Vorliegend steht die dauerhafte Unterschreitung des Schwellenwertes aufgrund der Einrichtung einer altersübergreifenden Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern und einer weiteren Kleingruppe mit höchstens 10 Kindern der vom 4. Senat beispielhaft erwähnten strukturellen Änderung gleich. Denn die Beklagte bedurfte für die Umorganisation der Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder einer Betriebserlaubnis, die das Niedersächsische Kultusministerium mit Wirkung vom 1. August 2010 erteilt hat. Mit Wirkung vom 1. August konnte die Zahl der gleichzeitig belegbaren Plätze mithin 35 nicht überschreiten und ein Streit zwischen den Parteien über die für die Eingruppierung relevanten Belegungszahlen nicht mehr entstehen.

29 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO

30 Die Zulassung der Revision beruht auf § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

31 Krönig Oehlmann Waldmann

© juris GmbH

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

1.2 Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

§ 15 Nr. 4 Satz 1 DienstVO:

- in Ausnahmefällen ist die nach Satz 1 errechnete Durchschnittsbelegung nicht maßgeblich für die Eingruppierung
- Eingruppierung richtet sich dann nach den allgemeinen Eingruppierungsgrundsätzen
- normale Belegungsschwankungen rechtfertigen aber kein Abweichen vom Referenzzeitraum

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

13

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

1.2 Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

- strukturelle Änderung in der KITA können ein Grund für ein Abweichen sein
- Ausnahmefälle nach der Rechtsprechung können z. B. sein:**
 - Eröffnung einer neuen Einrichtung
 - strukturellen Änderungen der Einrichtung (Zusammenlegung/Trennung von Einrichtungen)
 - Eröffnung und Schließung von Gruppen

vgl. BAG, Urteil vom 19.03.2003 - 4 AZR 391/02

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

14

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 12.07.2012 4 Sa 8/12

- die Mitarbeiterin war als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen eingruppiert.
- Durchschnittsbelegung im Referenzzeitraum: 10/2009 37 Plätze, 11 und 12/2009 jeweils 39 Plätze
- zum 01.08.2010 Änderung der Betriebserlaubnis (wegen Rückgang der Nachfrage aufgrund geringerer Geburtenzahl) für eine altersübergreifende Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern und eine weitere Kleingruppe mit höchstens 10 Kindern.

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

15

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

- es handelt sich nicht um eine vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahme zur Qualitätsverbesserung,
- mit dem Wegfall der Regelgruppe und der Einrichtung einer sog. Kleingruppe ist eine **Strukturänderung** der Kindertagesstätte einher gegangen, die eine neue Betriebserlaubnis notwendig gemacht hat.
- es liegt in diesem Fall ein Ausnahmefall für ein Abweichen vom festgelegten Referenzzeitraum vor,
- der Arbeitgeber durfte eine Herabgruppierung zum 01.08.2010 vornehmen.

gegen dieses Urteil ist Revision eingelegt worden – Az. 4 AZR 859/12 – Urteil des BAG vom 16.04.2014 ist noch nicht veröffentlicht

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

16

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

1.2 Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

- Wortlaut der Regelung = zunächst von den **vergebenen** Plätzen ausgehen
- keine fiktive Berechnung, z. B. aufgrund betreuter behinderter Kinder (vgl. BAG 04.04.2001, 4 AZR 232/00)
- maßgebend ist Anzahl der aufgrund von tatsächlich abgeschlossenen Betreuungsverträgen vergebenen Plätze, nicht auf die mögliche Belegbarkeit in diesem Zeitraum
- keine Doppelzählung von Kindern unter 3 Jahren, sofern in einer Gruppe mehr als 3 von ihnen betreut werden

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

17

Tagung der Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen • Springe 2014

Eingruppierung des Leitungspersonals in Tageseinrichtungen für Kinder

1.2 Ermittlung der Durchschnittsbelegung:

- nicht maßgeblich:** die in der Betriebserlaubnis festgelegte Platzzahl
- theoretische Belegbarkeit aufgrund der Zahlenwerte für die Gruppengrößen nach der Verordnung über die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KITAG)

LAG Nds., Urteil vom 04.04.2012 – 2 Sa 1327/11 E bestätigt durch BAG, Urteil vom 11.12.2013 – 4 AZR 493/12 –

KARin Susanne Böckisch-Referat 72 | Landeskirchenamt | April/Mai 2014

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

18